

**Haushaltssatzung
2017
der Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund-Helbra**

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für das Haushaltsjahr 2017

Beitrittsbeschluss nach kommunalaufsichtlicher Verfügung des Landkreises vom 09.01.2017

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 17.11.2016 und mit Beitrittsbeschluss am 26.01.2017 gem. kommunalaufsichtlicher Verfügung vom 09.01.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 6.947.900 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 6.980.500 EUR |

2. im Finanzhaushalt mit dem

- | | |
|--|---------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit | 6.908.600 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit | 6.749.700 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit | 1.541.700 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit | 1.735.800 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit | 283.800 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Finanzierungstätigkeit | 157.800 EUR |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 283.800 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird in dem Haushaltsjahre 2017 auf 2.900.000 EUR festgesetzt.

§ 5 Umlage

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs der Verbandsgemeinde wird gemäß der §§ 19 ff des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) Land Sachsen-Anhalt in der zur Zeit geltenden Fassung erhoben.

Die Umlagesätze für die Verbandsgemeindeumlage werden

für das Haushaltsjahr 2017 auf 46,66 v. H.

festgesetzt.

Der Anteil an der Investitionspauschale beträgt

für das Haushaltsjahr 2017 12,5 v.H.

der Investitionspauschale der Mitgliedsgemeinden.

§ 6 Weitere Vorschriften

1. Als erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr.1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der 250.000 Euro übersteigt.
Als erheblich sind zahlungswirksame Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr.2 KVG LSA anzusehen, wenn sie im Einzelfall 250.000 Euro im Ergebnisplan bzw. im Finanzplan übersteigen.
Als geringfügig bzw. nicht erheblich im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr.1 KVG LSA gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Einzelfall, wenn sie 80.000 Euro nicht übersteigen.
2. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen über 25.000,00 EUR sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.
3. Personalaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansonsten sind die anfallenden zahlungswirksamen Aufwendungen der einzelnen Budgets gegenseitig deckungsfähig. Erwirtschaftete Mehrerträge und Mehreinzahlungen können zur Deckung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Budget herangezogen werden. Mindererträge / Minderauszahlungen führen entsprechend zu Minderaufwendungen/Minderauszahlungen im Budget.
4. Nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel werden i.S. des § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.

5. Alle zahlungswirksamen Aufwendungen und Auszahlungen für die laufende Verwaltungstätigkeit werden als übertragbar erklärt, sofern freies Zahlungsbudget gemäß § 19 KomHVO zur Verfügung steht.
6. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen für Jahresabschlussbuchungen, bilanzielle Abschreibungen und innere Verrechnungen gelten als über- und außerplanmäßig genehmigt.

Helbra, den

Bernd Skrypek
Verbandsgemeindebürgermeister